

Amtsgericht Frankfurt am Main

32048 C 352/25



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Ghendler Ruvinskij Rechtsanwaltsgeellschaft mbH, Blaubach 32, 50676 Köln
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Digistore24 GmbH, vertreten durch Anthony Kossatz, St.-Godehard-Straße 32, 31139
Hildesheim

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin am Amtsgericht Schott auf die mündliche Verhandlung vom 26.11.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerin 3.451,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 04.10.25 zu zahlen.
2. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 453,87 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 04.10.25 zu zahlen.

- 3. Der Beklagten werden die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.**
- 4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Tatbestand:

Die Parteien streiten über Ansprüche aus einem sogenannten „Coaching-Vertrag“.

Am 12.03.2024 schlossen die Parteien elektronisch den streitgegenständlichen Vertrag über die Teilnahme an dem Coaching-Programm zu einer Vergütung in Höhe von 3.451,00 € brutto.

Die Beklagte bietet unterschiedlichen Produktherstellern, Veranstaltern, mithin sogenannten Vendoren, die keinen eigenen Onlineshop vorhalten, die Möglichkeit, die technische Infrastruktur der Beklagten zur Abwicklung von online geschlossenen Verträgen abzuwickeln. Dabei wird das Bestellformular der Beklagten in die eigene Website der Vendoren oder in die sonstige Vertriebsstruktur eingebunden. Richtig sei, dass im Zuge des Vertragsschlusses die Beklagte Vertragspartner der Endkunden werde, mithin als sogenannter Reseller auftrete. Die Klägerin erhielt Zugang zu digitalen Inhalten, wie Videos. zu einem Mitgliederbereich, der den Austausch untereinander ermöglichte.

Der Auftrag erfasste folgenden Inhalt:

„AS-System Videoportal

Erhalte jetzt Zugang zum Premium Coaching von Florian Bretschneider.

In diesem Coaching verfolgen wir ein Ziel: In kürzester Zeit mit dem AS-System als Appointment-Setter 3-7.000€ verdienen.

*1. AS-System 2. AS-Skripte 3. Chat-Sales 4. Phone-Sales 5. Sales-Mastery 6. Kooperationen
(Laufzeit 6 Monate ab Bestelldatum.)*

1:1 Chat Support + Live-Calls (AS-System)

inkl. 1:1 WhatsApp Chat-Support inkl. Zugang zur Skool-Community inkl. Zugang zum Discord-Server inkl. 2 wöchentlichen Live-Calls

(Laufzeit 3 Monate ab Bestelldatum.)“

Die Klägerin beschwerte sich nicht während des Kurses, vielmehr buchte sie am 16.7.2024 ein weiteres Folgeangebot beim Vendor direkt.

Die Klägerin trägt vor, im Kern sei eine Lernplattform angeboten worden, daneben Live-Calls. Dies entspräche der Kenntnis- und Fähigkeitsvermittlung nach § 1 FernUSG. Nach objektiver Auslegung der Programmbeschreibung habe das hiesige Kursangebot – insoweit mit dem jüngsten BGH-Urteil vom 12.06.2025 – III ZR 109/24 zugrunde liegenden Sachverhalt

vergleichbar - primär der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten gedient, die für eine unternehmerische Tätigkeit im digitalen Bereich wesentlich sind, etwa die Bereiche Marketing, Vertrieb sowie Unternehmensorganisation. Die Klägerin behauptet, sie sei sowohl mit Qualität als auch mit dem Preis der streitgegenständlichen Vertragsleistungen nicht einverstanden gewesen.

Die Klägerin beantragt,

1. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerin 3.451,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 453,87 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, ein Anspruch auf Rückzahlung bestehe nicht. Vielmehr bestehne zwischen den Parteien ein wirksamer Vertrag. Soweit die Klägerin vorträgt, bei dem streitbefangenen Produkt handele es sich um Fernunterricht im Sinne des FernUSG, sei dies falsch. Es habe keinerlei Interaktion zwischen der Klägerin und der Beklagten bzw. der Klägerin und dem Vendor, dem Betreiber des Videokurses, gegeben und dies sei vertraglich auch nicht geschuldet gewesen. Es habe sich um einen reinen Videokurs und den Zugang zu einer Networking Plattform gehandelt. Die Klägerin habe den Zugang zu dem Mitgliederbereich ausschließlich zum Austausch untereinander ermöglicht, ohne Beteiligung der Beklagten oder des Vendors der Beklagten. Die Beklagte behauptet, eine Lernkontrolle sei weder vereinbart noch durchgeführt worden. Es fände keine Wissensüberprüfung, keine Bewertung und auch keine Lernerfolgskontrolle durch die Beklagte oder durch den Veranstalter des Kurses statt. Die Videos könnten in beliebiger Reihenfolge angesehen werden. Es gäbe keinen Lehrplan und es bestehe auch keine Verpflichtung, das Material anzusehen oder dies zu nutzen.

Entscheidungsgründe:

Das Amtsgericht Frankfurt am Main ist sachlich nach §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG und örtlich ausschließlich nach § 26 FernUSG zuständig. Bei dem streitgegenständlichen Vertrag handelt es sich um Fernunterricht i.S. des FernUSG.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung von 3.451,00 EUR gem. § 812 I 1 1. Alt. BGB. Der streitgegenständliche Vertrag ist nichtig, da gem. § 12 I FernUSG

zulassungsbedürftig, §§ 7 I, 12 I FernUSG. Die Beklagte verfügt für das streitgegenständliche Angebot nicht über die Zulassung nach § 12 I FernUSG.

Bei dem streitgegenständlichen Coachingvertrag AS-System Videoportal 508972 1:1 Chat Support + Live-Calls (AS- System) handelt es sich um einen Vertrag für die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für die unternehmerische Tätigkeit im digitalen Bereich zum Aufbau eines eigenen Online Business mit Coaching Elementen, welcher dem FernUSG unterliegt, § 1 I FernUSG. Das Gericht schließt sich den Ausführungen des BGH zur Reichweite und der Anwendung des FernUSG auf vergleichbar gelagerte Sachverhalte (Urteil vom 12.06.2025, Az: III ZR 109/24 NJW 2025, 2613) an.

So ist es zunächst nicht relevant, ob die Klägerin beim Abschluss des Vertrages als privat oder gewerblich handelnd einzuordnen ist. Das FernUSG kommt in jedem Fall zur Anwendung, §§ 13, 14 FernUSG.

Ferner ist das Merkmal der überwiegenden räumlichen Trennung zwischen Lehrendem und Lernenden im Sinne des § 1 I Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht bei einem Online-Unterricht jedenfalls dann gegeben, wenn dabei asynchrone Unterrichtsanteile überwiegen. Diese können insbesondere solche sein, bei denen die Darbietung des Unterrichts und dessen Abruf durch den Lernenden zeitlich versetzt erfolgt, wie hier gegeben. Angesichts der Zurverfügungstellung der Aufzeichnungen der Video-Calls sind diese Unterrichtsbestandteile dem asynchronen Unterrichtsanteil zuzurechnen.

Auch das Kriterium der Überwachung des Lernerfolgs ist erfüllt. Dieses ist mit dem BGH weit auszulegen: „Nach der Rechtsprechung des Senats ist das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten.“ (BGH, Urteil vom 12.06.2025, Az: III ZR 109/24 NJW 2025, 2613). Der BGH hält es nicht für relevant, wenn bei der Anbieterin keine Arbeitskorrekturen stattfinden, ihr Programm keinen Lehrgangsabschluss beinhaltet und kein Semester oder Halbjahr als Zeitperiode hat, was der Annahme eines Fernunterrichtsvertrags nicht entgegenstehe. Es kommt auch nicht darauf an, ob die im Vertrag vorgesehene Lernerfolgsüberwachung tatsächlich stattfindet. Eigeninitiative Rückfragen der Teilnehmer sind für die Überwachung des Lernerfolgs ausreichend: So reicht ein vertraglicher Anspruch hierauf, aber auch die tatsächliche Bereitstellung einer Möglichkeit zur unmittelbaren Interaktion zwischen Lehrendem und Lernendem aus. Die Klägerin hatte nach dem Angebot die Möglichkeit, entsprechende Rückfragen zu stellen. Die entsprechende Möglichkeit hat die Beklagte bereits mit dem Angebot eines „1:1 Chat Support incl. eines 1:1 WhatsApp Chat-Support“ ausdrücklich beworben. Ein Vertragspartner der Beklagten durfte das Angebot dieser Leistungs-Bestandteile als Möglichkeit einer Lernkontrolle im Sinne der Rechtsprechung des BGH verstehen. Hieran muss sich die Beklagte festhalten lassen, die Beklagte hat diese ausdrückliche Vereinbarung selbst dargelegt. Ob die Beklagte mit diesen Leistungsangeboten eine Lernkontrolle auch angeboten hat, ist unerheblich, solange die Auslegung des Vertragsinhalts ergibt, dass der 1:1 Support geschuldet und als Lernkontrolle zu verstehen war.

Der angebliche Hinweis auf der Webseite, dass es sich nicht um Fernunterricht handelt und keine Lernkontrollen und andere für den Fernunterricht relevante Dienste angeboten würden,

ist nicht Vertragsinhalt geworden und wäre als solcher auch wegen Verstoß gegen das Umgehungsverbot irrelevant.

Gem. § 812 I BGB hat die Klägerin wegen Nichtigkeit einen Anspruch auf Rückzahlung der im Vertrauen auf die Wirksamkeit des Vertrages geleisteten Zahlung.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind gem. §§ 823 II, 249 BGB, 12 FernUSG zu ersetzen (vgl. OLG Celle, Urteil vom 24.09.2024, 13 U 20/24).

Der Anspruch auf Zahlung der geforderten Prozesszinsen folgt aus Verzug gem. §§ 290, 288 I BGB.

Die Kostenentscheidung ergeht gem. § 91 I ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Schott
Richterin am Amtsgericht